

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 17.03.2026**

Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum NOOTS-Staatsvertrag

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum NOOTS-Staatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung spätestens in der Mai-Sitzung 2026.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die nach Artikel 91 c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag – erfolgen.

Bund und Länder verfolgen das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen ihre Daten nicht stets erneut angeben müssen. Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Dieses Ziel soll technisch durch das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) realisiert werden. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht. Damit werden auch die Vorgaben der Single-Digital-Gateway-Verordnung umgesetzt und die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Nachweisabrufe innerhalb der Europäischen Union geschaffen.

Mit dem als Anlage beigefügten NOOTS-Staatsvertrag soll hierfür der notwendige rechtliche Rahmen auf der Grundlage von Artikel 91c Grundgesetz (GG) geschaffen werden. Die Vertragsparteien treffen hierin Vereinbarungen zu Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung des NOOTS gemäß Artikel 91c Absatz 1 GG sowie zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 GG zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand des Staatsvertrags erfasst ist.

Der NOOTS-Staatsvertrag setzt damit den Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz - MPK) vom 20. Juni 2024 um, der vorsieht, dass zwischen Bund und Ländern ein Staatsvertrag geschlossen werden soll, der die Einrichtung und den Betrieb sowie die Finanzierung des NOOTS rechtlich regelt. Der in der Anlage beigefügte NOOTS-Staatsvertrag wurde am 11. Dezember 2024 durch die MPK beschlossen.

Am 1. Februar 2026 ist der NOOTS-Staatsvertrag in Kraft getreten, da zum 20. Januar 2026 das maßgebliche Quorum der erforderlichen Ratifikationsurkunden vorgelegen hat. Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 des NOOTS-Staatsvertrags vorgesehene Voraussetzung für das Inkrafttreten war somit gegeben. Die Freie Hansestadt Bremen tritt diesem Vertrag gemäß § 11 NOOTS-Staatsvertrag bei. Hiernach treten die Regelungen des NOOTS-Staatsvertrags für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

Die wesentlichen Inhalte des NOOTS-Staatsvertrags sind:

Regelungen zur Governance (§ 3) und zur betriebsverantwortlichen Stelle (§ 4)

Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden durch den IT-Planungsrat getroffen. Dazu gehören z.B. die Finanz- und Budgetplanung (§ 3 Absatz 2 a). Der IT-Planungsrat richtet zudem eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der als föderalem Gremium je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bundes sowie von sechs Ländern angehören (§ 3 Absatz 4). Diese Steuerungsgruppe ist gegenüber einer Gesamtleitung NOOTS weisungsbefugt (§ 3 Absatz 6). Weiterhin soll eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO fachlich unterstützende Aufgaben übernehmen wie z.B. die operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen oder die Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS (§ 3 Absatz 7).

Die Beteiligung der Fachministerkonferenzen ist gemäß § 3 Absatz 3 sichergestellt. So beschließt der IT-Planungsrat z.B. nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz einen angemessenen Übergangszeitraum für den Anschluss und die Nutzung (§ 9 Absatz 2).

Als betriebsverantwortliche Stelle ist das Bundesverwaltungsamt vorgesehen. Durch diese Stelle erfolgt die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS (§ 4 Absatz 1).

Regelungen zur Anschluss- und Nutzungsverpflichtung (§§ 5, 9)

§§ 5 und 9 regeln den Anschluss und die Nutzung des NOOTS sowie den Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht.

Gemäß § 5 Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen, nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

§ 5 Absatz 2 bestimmt, welche nachweisliefernden Stellen anzuschließen sind. Sie ergeben sich aus der Liste gemäß der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG). Hierauf wird wegen der besonderen Relevanz der dort aufgeführten Register für Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) Bezug genommen. Dazu gehören z.B. das Melderegister (Anlage zu § 1 Nr. 1), elektronisch geführte Personenstandsregister (Anlage zu § 1 Nr. 2) oder das zentrale Fahrerlaubnisregister (Anlage zu § 1 Nr. 16). Gemäß § 5 Absatz 3 können sich zudem weitere öffentliche Stellen und Unternehmen auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

Der Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht ist in § 9 geregelt, der dezidierte Regelungen zum jeweiligen Anschluss und zur Nutzung enthält.

Durch die einheitliche Anschlussverpflichtung an das NOOTS wird sichergestellt, dass Bund und Länder keine Parallelstrukturen aufbauen, die ansonsten Interoperabilität zueinander herstellen und den Anschluss an das Europäische Once-Only-Technical-System (EU-OO-ITS) für den grenzüberschreitenden Nachweisabruf gewährleisten müssten. An das NOOTS angeschlossen werden sollen die Bereiche, die Nachweise für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz liefern oder benötigen.

Regelungen zur Finanzierung und zum Inkrafttreten (§§ 8, 11)

Gemäß § 8 Absatz 1 erfolgt die Finanzierung in den Jahren 2025 und 2026 über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags.

Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Finanzierung in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes. Nach § 8 Absatz 2 tragen die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem NOOTS-Staatsvertrag steht gemäß § 8 Absatz 3 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

Für das Inkrafttreten bedarf es der Ratifikation des NOOTS-Staatsvertrags durch den Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2). Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der NOOTS-Staatsvertrag gegenstandslos (§ 10 Absatz 2).

Sofern einzelne Länder den NOOTS-Staatsvertrag bei Inkrafttreten noch nicht ratifiziert haben, greifen im Falle eines späteren Beitritts die Regelungen für eine nachträgliche Kostenbeteiligung des beitretenden Landes (§ 11 Abs. 3). Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer später abzuschließenden, gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt (§ 11 Abs. 4).

Die Finanzierung der unmittelbaren Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt für die Jahre 2025 und 2026 gemeinsam durch Bund und Länder auf Grundlage des IT-Staatsvertrags über den Wirtschaftsplan der Föderalen IT-Kooperation (Anstalt öffentlichen Rechts/FITKO), in dem die Mehrbedarfe aus der Umsetzung des NOOTS-Staatsvertrags bereits berücksichtigt sind. Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Finanzierung der Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS zu 53,4 Prozent aus dem Wirtschaftsplan der FITKO und zu 46,6 Prozent durch einen zusätzlichen festen Bundesanteil. Auf die Freie Hansestadt Bremen (FHB) entfallen damit nach angepasstem Königsteiner Schlüssel (Jahr 2019) rund 0,4 Prozent der gemeinsamen jährlichen NOOTS-Kosten als Teil des Wirtschaftsplans der FITKO. Die Mittelbereitstellung für die Haushaltsjahre 2026 ff. zugunsten des Finanzierungsanteils Bremens am Wirtschaftsplan der FITKO erfolgt innerhalb des Produktplans 96 „IT Ausgaben“ der FHB im Haushalt des Landes und wird über die Governance-Strukturen des IT-Planungsrates gesteuert.

Die Aufwendungen für die Umsetzung der im NOOTS-Staatsvertrag vorgesehenen Anschluss- und Nutzungsverpflichtungen hingegen hängen von der jeweiligen Umsetzung in Bezug auf die nachweisliefernden und nachweisanfordernden Stellen (öffentliche Register, Fachverfahren, Onlinedienste) ab. Eine konkrete Bezifferung für die Freie Hansestadt Bremen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die notwendige föderale Abstimmung und Steuerung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich über im Aufbau befindliche oder vorhandene Arbeitsgruppen der zuständigen Fachministerkonferenzen. Die konkrete Planung und Umsetzung in der Verantwortung der jeweils für Register, Fachverfahren und Onlinedienste federführenden Fachressorts wird eine sukzessive Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen ermöglichen. Dies gilt entsprechend für die mit den Effizienzsteigerungen verbundenen Einsparungen. Eine zentrale Veranschlagung im Haushalt der Freien Hansestadt Bremen ist voraussichtlich erst ab 2028 ff. möglich. Durch die fachlich zuständigen Stellen sind bis zur Aufstellung des Haushaltes 2028/29 Umsetzungsprojekte zu planen. Der Senator für Finanzen wird den Prozess unterstützen und übernimmt dabei eine koordinierende Rolle.

Der Beschluss des als Anlage 1 beigefügten Zustimmungsgesetzes ist für den ratifizierungsfähigen Beitritt zum NOOTS-Staatsvertrag erforderlich. Die Bremische Bürgerschaft

(Landtag) hat den NOOTS-Staatsvertrag in ihrer 20. Sitzung (26.02.2025 und 27.02.2025) zur Kenntnis genommen. Der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen hat den NOOTS-Staatsvertrag am 5. März 2025 unterzeichnet.

Der Entwurf des Zustimmungsgesetzes und der NOOTS-Staatsvertrag sind als Anlagen beigefügt.

Anlage(n):

Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag – nebst Begründung

Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag (Druckfassung mit Unterschriften)

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Zustimmungsgesetz zum NOOTS-Staatsvertrag.

Gesetz zur Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1
NOOTS-Staatsvertrag**

Dem am 5. März 2025 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten „Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag“ (NOOTS-Staatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern wird zugestimmt. Der NOOTS-Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die nach Artikel 91 c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) erforderliche Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag (NOOTS-Staatsvertrag).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die erforderliche Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zum NOOTS-Staatsvertrag erteilt und die Veröffentlichung des NOOTS-Staatsvertrags angeordnet.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Zustimmung zum NOOTS-Staatsvertrag.

Gemäß § 10 Absatz 2 NOOTS-Staatsvertrag tritt dieser in Kraft, wenn bis zum 30. Juni 2026 mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt wurden. Diese Voraussetzung liegt vor, da am 20. Januar 2026 das maßgebliche Quorum der erforderlichen Ratifikationsurkunden vorgelegen hat. Damit ist der NOOTS-Staatsvertrag für die Länder, deren Ratifikationsurkunden zu diesem Datum vorlagen, zum 1. Februar 2026 in Kraft getreten.

Die Freie Hansestadt Bremen tritt dem NOOTS-Staatsvertrag damit nach dessen § 11 bei. Nach § 11 Absatz 1 NOOTS-Staatsvertrag können Länder, die ihrer Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, dem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beitreten. Gemäß § 11 Absatz 2 treten die Regelungen des NOOTS-Staatsvertrags für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

Anlage:

Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag (Reinschrift)

**Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-
Technical-Systems (NOOTS) –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

§ 1

**Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-
Technical-Systems (NOOTS)**

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem

nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

§ 3

Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

§ 4

Betriebsverantwortliche Stelle

- (1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.
- (2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.
- (3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

§ 5

Anschluss und Nutzung des NOOTS

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz
 - a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
 - b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
 - c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.
- (2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.
- (3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

§ 6

Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

§ 7

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
- (2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.
- (3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen

und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

§ 9

Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

§ 11

Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 12

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Für die Bundesrepublik Deutschland*)

Berlin den 21.01.2025

Wang & Co.

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Baden-Württemberg*)

Puttgart, den 25.2.2025

Günfried Tutzmann

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Bayern*)

München, den 18.03.2025

S. L.

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Berlin*)

Berlin, den 28. Februar 2025

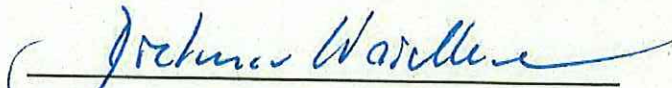
A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. H. G.', is written over a horizontal line.

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Brandenburg*)

Potsdam, den 28.2.2025


(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für die Freie Hansestadt Bremen*)

Bremer, den 5.3.2025

[Signature]

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg^{*)}

Hamburg, den 18.12.2024



Dr. Peter Tschentscher

Erster Bürgermeister

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Hessen*)

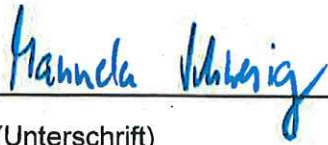
Wiesbaden, den 05.02.2025

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*)

Schwerin, den 14. März 2025.



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Niedersachsen*)

Hannover 24.3, den 24.03.2025

Stephan Linn
(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Nordrhein-Westfalen*)

Düsseldorf, den 07. März 2025

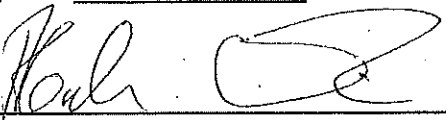
A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final flourish.

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Rheinland-Pfalz*)

Mainz, den 28.2.2025

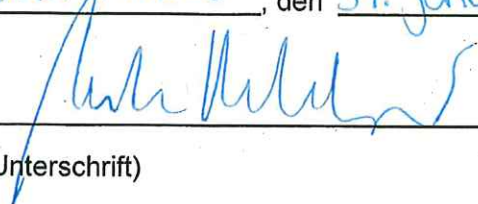
A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a last name, written over a horizontal line.

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Saarland*)

Saarbrücken, den 31. Januar 2025



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Sachsen*)

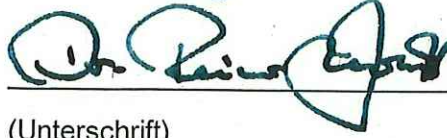
Dresden, den 18.03.2025

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Sachsen-Anhalt*)

Magdeburg, den 11.03.25



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Schleswig-Holstein*)

Whe, den 18.3.2025

Whe

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Thüringen*)

Erst, den 10/3/25

Mario Lipp
(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.